

Ermächtigung als
gelbfieberimpfstelle
BVÖGD-Kongress Osnabrück
28.04.2018

Prof. Dr.med. Dipl.-Biol. Günter Schmolz
Deutsche Fachgesellschaft für
Reisemedizin (DFR), Düsseldorf

Gelbfieber – leider immer noch aktuell

Im Januar 2018 ist ein Tourist nach seiner Rückkehr aus Brasilien in den **Niederlanden** erkrankt. Er hatte sich seit Mitte Dezember im **Bundesstaat Sao Paulo** und dort auch in der Stadt Mairipora aufgehalten. Dort waren im Dezember 20 Menschen erkrankt und 2 von ihnen verstorben. Die Behörden haben die Bevölkerung zur Impfung aufgefordert. Zuvor waren in der Region zahlreiche Affen an der Infektion verendet.

Zwischen Dezember 2016 und August 2017 wurde der größte Gelbfiebersausbruch der letzten 30 Jahre verzeichnet. Am stärksten betroffen war der Südosten des Landes.

Derzeit wird noch für alle Reisenden eine Impfung empfohlen.

Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 23.05.2005 (BGBl. I vom 20.07.2007)

Anlage 7 Annex 7

Anforderungen an die Impfung oder Prophylaxe für bestimmte Krankheiten

(1) Über Empfehlungen für die Impfung und Prophylaxe hinaus sind im Folgenden nach diesen Vorschriften eigens bezeichnete Krankheiten aufgeführt, für die von Reisenden als Voraussetzung für deren Einreise in einen Vertragsstaat ein Impf- oder Prophylaxe-Nachweis gefordert werden kann: **Impfung gegen Gelbfieber.**

(2) Empfehlungen und Anforderungen in Bezug auf Gelbfieber-Impfungen

f) Die Vertragsstaaten benennen spezielle Gelbfieber-Impfstellen in ihrem Hoheitsgebiet, um die **Qualität** und **Sicherheit** der angewandten Verfahren und jeweiligen Materialien zu gewährleisten.

IGV-Durchführungsgesetz I (vom 21.03.2013)

§ 7 Spezielle Gelbfieber-Impfstellen (zu Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe f IGV)

(1) Schutzimpfungen gegen Gelbfieber dürfen nur in Impfstellen durchgeführt werden, die **von der zuständigen Behörde für die Impfung gegen Gelbfieber zugelassen** sind (spezielle Gelbfieber-Impfstellen). Die zuständige Behörde kann niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Gesundheitsbehörden und medizinischen Einrichtungen auf Antrag die Zulassung erteilen, wenn

1. die **impfende Ärztin** oder der **impfende Arzt** die erforderliche **fachliche Qualifikation** besitzt und
2. **geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen** für die Lagerung des Impfstoffes sowie für die Durchführung der Impfung vorhanden sind. Die zuständige Behörde stellt eine **bedarfsgerechte Versorgung** mit Gelbfieber-Impfstellen sicher.

IGV-Durchführungsgesetz II

(2) Für die **Bundeswehr** kann das Bundesministerium der Verteidigung entsprechend geeignete Stellen der Bundeswehr als Gelbfieber-Impfstellen bestimmen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Auswärtigen Amts** kann das Auswärtige Amt entsprechend geeignete Stellen des Auswärtigen Amts als Gelbfieber-Impfstellen bestimmen.

(3) Der impfende Arzt oder die impfende Ärztin hat bei der Schutzimpfung einen von der **Weltgesundheitsorganisation anerkannten Impfstoff** zu verwenden. Über die Impfung ist die internationale **Impf- oder Prophylaxe-Bescheinigung** nach dem Muster in Anlage 6 IGV auszustellen. § 22 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Daraus abzuleiten

- Gefordert: fachliche Qualifikation der „impfenden Ärztin oder des impfenden Arztes“
 - Die Impfung gegen Gelbfieber ist aus rechtlichen Gründen **nicht delegierbar**, weder an ärztliche Mitarbeiter noch an nichtärztliche Mitarbeiter
- Zulassung ist an „geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Lagerung des Impfstoffes“ gebunden
 - Die Durchführung der Impfung **außerhalb der Räumlichkeiten**, für welche die Zulassung beantragt wurde, ist **ausgeschlossen**

Anpassung an die immunologischen Erkenntnisse und Umsetzung in nationales Recht

- Die 67. Weltgesundheitsversammlung hat am 24. Mai 2014 eine Änderung der Anlage 7 der IGV von 2005 beschlossen:
 - Es wird anerkannt, dass der Impfschutz der GF-Impfung lebenslang anhält.
- Die Vertragsstaaten, die von Einreisenden den Nachweis eines Gelbfieberimpfschutzes verlangen, verpflichten sich, den Nachweis **einer** einmaligen Impfung genügen zu lassen.
- Diese Änderungen müssen bis spätestens am **11. Juli 2016** in nationales Recht umgesetzt sein

...diese Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften ist fristgerecht erfolgt!

- Die Gültigkeit eines Internationalen Zertifikats für eine Gelbfieberimpfung wird von 10 Jahren auf **lebenslang** geändert. Dies betrifft bereits ausgestellte wie auch neue Gelbfieberimpfzertifikate
- Ab 11.07.2016 dürfen einreisende Reisende mit einem Gelbfieberimpfzertifikat nicht mit dem Grund, dass diese nach 10 Jahren abgelaufen sei, abgewiesen werden. Das Ausstellungsdatum ist gültig, und eine Wiederholungsimpfung darf nicht eingefordert werden.

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle

Daten nach einer Umfrage bei den Bundesländern, Stand 8.05.2014 (soweit nicht anders vermerkt)

- Soweit bekannt, verlangen die Länder den Nachweis **regelmäßiger Fortbildungen**,
- die meisten auch den **32 h-Kurs Reisemedizinische Gesundheitsberatung**
- Die meisten Länder verlangen eine **jährliche Berichterstattung**, oder lassen die Impfstelle **überprüfen**
- Die Kosten liegen zwischen 45.-€ und über 300.-€

Legende:

RPS: Regierungspräsidium Stuttgart

OLGB: Oberste Landesgesundheitsbehörde (Ministerium);

LÄK: Landesärztekammer

LGA: Landesgesundheitsamt

Bundesland	Zahl der Impfstellen	Zulassungsbehörde	Anmerkungen
Baden-Württemberg	1.508 (3/2018)	LGA BW im RPS	Aktiv: 1287
Bayern	824	OLGB	Zertifikat max. 2 Jahre
Berlin	24	Bezirksamt	
Brandenburg	16	OLGB	
Bremen	2	OLGB	
Hamburg	24)	OLGB	
Hessen	66	Regierungspräsidium	Mindestens 20/Jahr
MeckPomm	11	OLGB	Nach Bedarf
Niedersachsen	280	OLGB	
Nordrhein-Westfalen	526	OLGB	
Rheinland-Pfalz	131	OLGB	Selbstauskunft zur Notfallausrüstung
Saarland	30	OLGB	
Sachsen	12	OLGB	Nach Bedarf
Sachsen-Anhalt	17	OLGB/LÄK	Begehungen
Schleswig-Holstein	53	OLGB	
Thüringen	11 (4/2016)	OLGB	Kontrolle/ Bedarf

Zulassung in Thüringen

Drucksache 5/6836

Thüringer Landtag - 5. Wahlperiode

- Die Anzahl der zugelassenen Gelbfieberimpfstellen in Thüringen orientiert sich primär am territorialen Bedarf.
- Mit je zwei Impfstellen in Erfurt und Jena, einer Impfstelle in Gera, Nordhausen, Weimar, Suhl, Stadtroda, Rudolstadt, Eisenach und Bad Salzungen ist Thüringen mit Impfstellen für diese spezielle Reiseimpfung flächendeckend ausreichend versorgt.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen der Gelbfieberimpfstellen durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz bestätigen diese Einschätzung, dass derzeit kein Bedarf an weiteren Gelbfieberimpfstellen besteht.

Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

- Soweit bekannt, anerkennen alle Bundesländer die Zusatz-Weiterbildung **Tropenmedizin** als alleinige fachliche Zulassungsvoraussetzung
 - **Der Reise- und Tropenmedizin nahestehende Zusatzbezeichnungen (Zusatzweiterbildungen) werden einzelnen Bundesländern anerkannt oder vorausgesetzt!**
 - z.B.
 - Mecklenburg-Vorpommern: auch ZWB Flugmedizin wird anerkannt
 - Baden-Württemberg: ZWB Infektiologie wird nicht anerkannt
 - Brandenburg, Hamburg, Thüringen: Zulassung nur mit ZWB Tropenmedizin
- Falls die Länderbestimmungen keine entsprechende Regelung enthalten: Antrag stellen; üblicherweise wird dann keine Einzelfallprüfung erfolgen, sondern eine Allgemeinregelung für dieses Bundesland getroffen

32 h - Basis-Curriculum der Bundesärztekammer ,Reisemedizinische Gesundheitsberatung‘

- Umfasst **6 Module**
 - Grundlagen (4 h)
 - Erkrankungen mit reisemedizinischer Bedeutung und deren Prävention (4 h)
 - Impfungen und Prophylaxen (8 h)
 - Transportmittel, spezielle Reiseaktivitäten und mögliche Risiken (4 h)
 - Reisen bei speziellen Risiken und Vorerkrankungen (4 h)
 - Medizinische Beratung (4 h)
- Fallbeispiele, Erfolgskontrolle (4 h)
- Anbieter (Auswahl) : Akademie Bad Nauheim(Dr.Klinsing), BÄK SB (Dr.Mazzola), CRM (Prof. Jelinek)

Teil 1 – Grundlagen

1.1. Epidemiologie und Statistik

- 1.1.1. Epidemiologische Grundbegriffe
- 1.1.2. Reiserouten und Reisestatistiken
- 1.1.3. Informationsdienste, Fachliteratur

1.2. Geomedizinische Grundlagen

- 1.2.1. Länder-Charakteristiken
- 1.2.2. Klima, Kulturen

1.3. Grundlagen der Impfungen und Prophylaxen

1.4. Rechtliche Grundlagen

- 1.4.1. Infektionsschutzgesetz, Meldepflicht
- 1.4.2. Internationale Gesundheitsbestimmungen
- 1.4.3. Berufskrankheiten bei Tropenaufenthalt

Teil 2 – Erkrankungen mit reisemedizinischer Beratung und deren Prävention

2.1. Durch Nahrungsmittel übertragene Infektionskrankheiten

- 2.1.1. Gastrointestinale Infektionen
- 2.1.2. Extraintestinale Infektionen
- 2.1.3. Spezielle Prophylaxeempfehlungen und Therapie

2.2. Durch Vektoren übertragene Infektionskrankheiten

2.2.1 Malaria

- 2.2.1.1. Risikogebiete, Statistiken, Resistenzen
- 2.2.1.2. Erreger und Krankheitsverlauf
- 2.2.1.3. Diagnostik und Therapie
- 2.2.1.4. Vektorkontrolle

2.2.2. Weitere durch Vektoren übertragene Infektionskrankheiten

- 2.2.2.1. Dengue
- 2.2.2.2. Leishmaniasis
- 2.2.2.3. Trypanosomiasis
- 2.2.2.4. Borreliosen
- 2.2.2.5. Rickettsiosen
- 2.2.2.6. Virale hämorrhagische Fieber
- 2.2.2.7. Weitere vektorübertragene Erkrankungen
- 2.2.2.8. Vektorkontrolle

2.3. Sexuell übertragene Erkrankungen

- 2.3.1. HIV
- 2.3.2. Syphilis, Gonorrhoe, Chlamydien, Herpes u. a. STD's

2.4. Durch Hautkontakt übertragene Erkrankungen

2.4.1. Schistosomiasis

2.4.2. Hakenwurminfektion und Strongyloidiasis

2.4.3. Larva migrans cutanea

2.4.4. Leptospirose

2.4.5. Tollwut u. a. durch Hautkontakt übertragene Infektionen

2.5. Atemwegsinfektionen auf Reisen

2.5.1. Pneumonie-Erreger weltweit

2.5.2. Legionellose

2.5.3. Tuberkulose

2.5.4. Mykosen

2.6. Ektoparasiten

2.6.1. Skabies, Myiasis, Tungiasis

2.7. Umweltrisiken

2.7.1. Pflanzentoxine und Pflanzenallergene

2.7.2. Verletzungen durch (Gift-) Tiere

2.7.3. Emissionen und Schutzmechanismen

2.8. Geomedizin

2.8.1. Spezielle Erregerspektren

Teil 3 – Impfungen und Prophylaxen

3.1. Impfpräventable Infektionskrankheiten und Impfungen

- 3.1.1. Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO)
- 3.1.2. Bei Reisen generell empfohlene Impfungen
(Tetanus, Diphtherie, Poliomyelitis, Hepatitis A, Hepatitis B etc.)
- 3.1.3. Bei Einreise evtl. vorgeschriebene Impfungen
(Gelbfieber, Cholera, Meningokokken-Meningitis etc.)
- 3.1.4. Impfungen bei besonderem Risiko
(Typhus, Tollwut, Japanische Enzephalitis, FSME, Influenza, Pneumokokken etc.)
- 3.1.5. Impfungen bei besonderen Personengruppen
(Kinder, Schwangere, Reisende mit Kinderwunsch, Immunsupprimierte etc.)

3.2. Malariaprophylaxe

- 3.2.1. Expositionsprophylaxe
- 3.2.2. Chemoprophylaxe
- 3.2.3. Notfallbehandlung

3.3. Hygiene und sonstige Prophylaxen

3.3.1. Trinkwasser, Nahrung

3.3.2. Körper, Klima, Kleidung

3.3.3. Wohnung

3.3.4. Tiere

3.3.5. Medikamentöse Prophylaxe und Postexpositionsprophylaxe in speziellen Fällen

3.4. Geomedizin

3.4.1. Klima, Gesundheitswesen, medizinische Versorgung vor Ort, spezielle Erregerspektren, impfpräventable Erkrankungen

Teil 4 – Transportmittel/spezielle Reiseaktivitäten und mögliche Risiken

4.1. Flugmedizin

- 4.1.1. Physikalische Grundlagen und Flugphysiologie
- 4.1.2. Nothilfe an Bord
- 4.1.3. Flugreisetauglichkeit, IATA Regeln
- 4.1.4. Zeitverschiebung und "Jet Lag"
- 4.1.5. Thromboseprophylaxe

4.2. Schifffahrt

- 4.2.1. Seekrankheit
- 4.2.2. Medizinische Versorgung auf See

4.3. Straßenverkehr und sonstige Verkehrsmittel

- 4.3.1. Reisebedingte Übelkeit u. a.

4.4. Tauchen

- 4.4.1. Physikalische und physiologische Grundlagen
- 4.4.2. Berufstauchen/Sporttauchen
- 4.4.3. Direkte Druckschädigungen
- 4.4.4. Caissonkrankheit
- 4.4.5. Spezielle Probleme beim Tauchen

4.5. Bergsteigen und Höhenaufenthalt

- 4.5.1. Höhenphysiologie
- 4.5.2. Höhenkrankheit
- 4.5.3. Gefahren in großer Höhe (Embolie, Temperatur, Strahlung, Unfall)

4.6. Langzeitaufenthalt und sonstige Reiseaktivitäten

- 4.6.1. Rucksacktourismus
- 4.6.2. Unterkunft und Verpflegung
- 4.6.3. Bevölkerungskontakt
- 4.6.4. Sonstige Reiseaktivitäten (Höhlen, Wüste, etc.)

Teil 5 – Reisen bei speziellen Risiken bzw. Vorerkrankungen

5.1. Kinder, schwangere Frauen, Senioren, Behinderte

5.2. Chronische Erkrankungen verschiedener Organsysteme

5.3. Immunschwäche (z. B. Tumorerkrankungen, Cortison, HIV etc.)

6.1. Medizinische Beratung vor der Reise

- 6.1.1. Beratung und Information
- 6.1.2. Reiserelevante Anamnese und Untersuchungsbefunde
- 6.1.3. Impfungen und Prophylaxen
- 6.1.4. Reiseapotheke
- 6.1.5. "Last Minute" Reisen
- 6.1.6. Dokumentation und schriftliche Aufklärung

6.2. Medizinische Beratung bei Gesundheitsproblemen während und nach der Reise

- 6.2.1. Häufigkeitsverteilung von Erkrankungen nach Reisen
- 6.2.2. Fieber
- 6.2.3. Durchfall
- 6.2.4. Hauterscheinungen
- 6.2.5. Einsendung von Untersuchungsmaterial
- 6.2.6. Meldepflichtige Erkrankungen

Fallbeispiele



Baden-Württemberg

LANDESGESUNDHEITSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg · Postfach 10 29 42 · 70025 Stuttgart

Datum

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Antrag auf Zulassung als Gelbfieber-Impfstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den aktuellen Antrag für die Gelbfieber-Impfstelle. Hieraus können Sie die erforderlichen Voraussetzungen entnehmen, um die Ermächtigung in Baden-Württemberg zu erhalten.

Wir möchten Sie bitten, den beiliegenden Antrag / Verpflichtungserklärung unterschrieben per Post an uns zu senden.

Eine Original-Unterschrift sowie die geforderten Unterlagen (Zertifikat des Basiskurses, Reisemedizinische Gesundheitsberatung“, beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde) sind notwendig, ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Die Zulassung als Gelbfieberimpfstelle ist personenbezogen.

Die Kosten für die Erteilung einer Ermächtigung belaufen sich auf **180 €** (inkl. Stempel) pro Person.

Nach Eingang des Antrages werden die Kosten von uns in Rechnung gestellt.

Die Unterlagen + Stempel mit Registriernummer gehen Ihnen automatisch nach Zahlungseingang zu.

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg

LANDESGESUNDHEITSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

ERMÄCHTIGUNG

zur Durchführung von Gelbfieberschutzimpfungen
und zur Führung eines besonderen Stempels für die Bescheinigung im
internationalen Reiseverkehr

Dr. med. N.N.

7xxxx Ort

wird ermächtigt, international gültige Schutzimpfungen gegen Gelbfieber vorzunehmen und zu bescheinigen.
Er wird zugleich ermächtigt, zur Bescheinigung dieser Impfungen nachstehenden Stempel zu führen:

Vaccinating Centre
designated by
Health Administration
(Fed. Rep. of Germany)
Baden-Württemberg

Reg. Nr.: 16/14xx

Diese Ermächtigung wird widerrufen, wenn bis zum 31. März des Folgejahres
keine Fortbildungsnachweise vorgelegt wurden.

Unterschrift Abteilungspräsidentin

Dienstsiegel

April 2016

LGA Logo

Weiterhin problematisch?

- Viele Nachfragen verursacht im Moment immer noch die Frage nach der Gültigkeit der Gelbfieber-Impfbescheinigung bei Einreise in bestimmte Länder.
- Bei Unklarheiten ist es aber im Zweifelsfall immer besser, die (Wieder-) Impfung zu empfehlen. Der ungünstigste Beratungsausgang wäre:
 - wir teilen dem Reisenden mit, dass die Bescheinigung lebenslang gültig ist und an der Grenze muss er dann feststellen, dass er nicht einreisen kann bzw. zwangsgeimpft wird.
- **Lebenslange Wirkung ?**
 - Bei Impfung von Säuglingen/Kleinkindern < 2 Jahren
 - Erstimpfung in der Schwangerschaft
 - Immunsuppression
 - Therapie mit Biologicals?
 - ???

Und wie erfolgt die Zertifizierung („Bewilligung“) in der Schweiz?

- Die Bewilligung erhält, wer über ein eidgenössisches (oder ein anerkanntes ausländisches) Diplom als Ärztin oder Arzt und über einen eidgenössischen (oder einen anerkannten ausländischen) **Weiterbildungstitel** in Tropen- und Reisemedizin nach dem MedBG verfügt.
- In Ausnahmefällen und zur Sicherstellung einer ausreichenden regionalen Verfügbarkeit der Impfung gegen Gelbfieber, kann das BAG auch eine Bewilligung auch an Ärztinnen und Ärzte erteilen, die über eine **spezifische Ausbildung** und **Berufserfahrung** in Tropen- und Reisemedizin verfügen. In diesem Fall ist die Stellungnahme des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin überwiegend.
- Die Bewilligung ist vier Jahre gültig. Sie kann auf Antrag erneuert werden. Die Verlängerung der Bewilligung ist an die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen in Tropen- und Reisemedizin gebunden.